

Bundesamt hält Limmi-Heli für unzulässig

Die rechtliche Lage, ob ein Rettungshelikopter regelmässig auf dem Spital-Landeplatz stationiert werden darf, ist alles andere als klar.

Oliver Graf

Den Landeplatz des Spitals Limmattal fliegen derzeit Rettungshelikopter nur an, wenn ein Notfalleinsatz ansteht. Anders als in der ersten Coronawelle werden dort tagsüber keine Maschinen der Alpine Air Ambulance (AAA) mehr abgestellt, um in einem Ernstfall von Schlieren aus auszurücken zu können. Die Pläne, den Rettungshelikopter vom Flugfeld Birrfeld auch unabhängig von Covid-Einsätzen situativ auf dem Limmi-Dach bereitzustellen, sind derzeit blockiert, wie Spitaldirektor Thomas Brack an der Delegiertenversammlung vom Mittwochabend sagte. Ein Lärmgutachten, das nach Widerstand aus der Bevölkerung in Auftrag gegeben wurde, ist derzeit sistiert. Die rechtliche Lage müsse nun zunächst geklärt werden, sagte Brack.

Grundsätzlich gilt gemäss eidgenössischem Luftfahrtgesetz, dass Luftfahrzeuge nur auf Flugplätzen und von Heliports abfliegen und landen dürfen. Gemäss einer Aussenlandverordnung gibt es allerdings Ausnahmen. «Die Frage, inwiefern die Aussenlandverordnung die Errichtung temporärer Basen ausserhalb eines Flugplatzes zulässt, ist in rechtlicher Hinsicht nicht klar», schreibt der Zürcher Regierungsrat auf eine Anfrage der SVP-Kantonsräte Pierre Dalcher (Schlieren) und Christian Lucek (Dänikon).

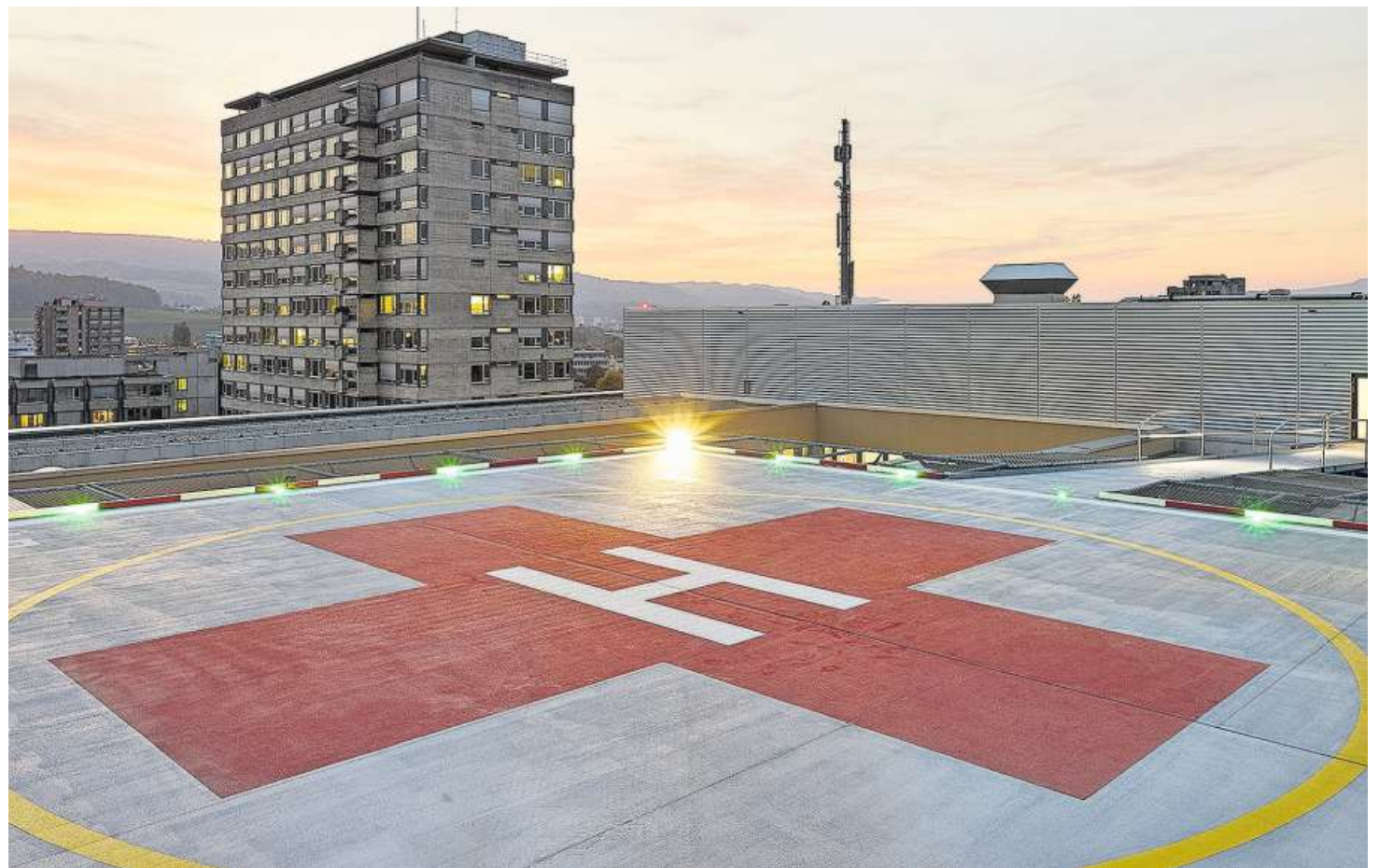
Erschwerend kommt hinzu, dass die Landeplattform auf dem Dach des Spitals Limmattal als sogenannter Spitallandeplatz gilt. Und diese Landeplätze sind einer anderen Verordnung, jener über die Infrastruktur der Luftfahrt, unterstellt. Sie können ohne Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt angelegt und benützt werden. Ein Spitallandeplatz diene dazu, einem Rettungshelikopter in einem Notfalleinsatz jederzeit

eine Landemöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Spitals zu bieten, hält der Regierungsrat in seiner Antwort weiter fest.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt, das Spitallandeplätze zwar nicht bewilligen muss, aber die generelle Aufsicht über die Luftfahrt ausübt, hat sich auf Anfrage des kantonalen Amtes für Verkehr mit der Limmi-Situation auseinandergesetzt. In seiner Antwort habe das Bundesamt festgehalten, «dass es systematische Bereitstellungsflüge zwecks besserer Positionierung eines Helikopters ohne direkten Bezug zu einer Hilfeleistung als unzulässig erachte», fasst der Regierungsrat die Antwort zusammen.

Das Spital Limmattal und die AAA hatten im Juli mitgeteilt, dass sie die während der ersten Coronawelle eingegangene Zusammenarbeit verstärken wollen. Sie sprachen von positiven Erfahrungen: «Die raschen Reaktionszeiten ab dem Landeplatz leisteten einen wesentlichen Beitrag an die optimale Versorgung der betroffenen Personen.» Dass temporäre Helikopterlandebasen grundsätzlich einen Mehrwert für die Gesundheitsversorgung darstellen können, glaubt auch der Regierungsrat. So könnten sich Rettungsdienste tagsüber näher an potenziellen Unfallorten aufhalten, die Anflugzeiten könnten verkürzt werden.

Doch sei eben die rechtliche Lage unklar, hält der Regierungsrat fest. Er geht davon aus, dass für derartige temporäre Basen neue Heliports einzurichten wären, die auch raumplanerisch im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt festgehalten werden müssen. «Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass allfällige neue Helikopterstandorte für Rettungshelikopter aus Lärmschutzgründen ausserhalb von dicht besiedeltem Gebiet vorzusehen wären.»



Der Landeplatz des Spitals Limmattal bleibt – ausser in Notfällen – wie früher leer. Im Hintergrund das abgerissene Spitalhochhaus. Bild: zvg